

Frage der/des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Konstituierung der AG wird im Oktober 2016 erfolgen.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für den Bereich Staatlicher Hochbau ist seit Anfang des Jahres bei der Senatorin für Finanzen verortet

Die Senatorin für Finanzen, hier das Referat „Staatlicher Hochbau und Immobilienwirtschaft“ wird den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernehmen. Neben dem Landesbehindertenbeauftragten ist vorgesehen, nachfolgende Ressorts und deren bauende Einheiten zu beteiligen:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und Senatorin für Finanzen und Immobilien Bremen AöR, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und Wirtschaftsförderung Bremen, bremenports, Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und GENO, Senator für Justiz und Verfassung, Senatorin für Kinder und Bildung und Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die entsprechenden zuständigen Mitarbeiter der Ressorts werden zur Teilnahme aufgefordert.

Zu Frage 3:

Der Zeitrahmen beläuft sich auf mindestens zwölf Monate ab Konstituierung der Arbeitsgruppe.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Mehrfach-Ehen im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ausländische Eheschließungen müssen in Deutschland nicht gesondert anerkannt werden, es gibt kein förmliches Anerkennungsverfahren für Mehrfachehen. Soweit eine Ehe im Ausland wirksam zustande gekommen ist, gilt sie auch für den deutschen Rechtsbereich.

Im Ausland geschlossene Mehrfachehen werden behördlicherseits auch nicht statistisch erfasst, entsprechende Zahlen liegen daher nicht vor.

Zu Frage 2:

Die Fallgestaltung „Vielehe“ wird im SGB II bundeseinheitlich nicht erfasst, da es sich nicht um eine Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Kosten der Unterkunft werden im SGB II gegenüber Bedarfsgemeinschaften erbracht, denen entweder eine Ehe oder eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zugrunde liegen muss. Letztere bildet die Grundlage, nach der Personen, die eine „Vielehe“ geltend machen, leistungrechtlich behandelt werden. Demnach würden ein männlicher Leistungsberechtigter und seine „Erstfrau“ eine Bedarfsgemeinschaft und weitere Frauen eine jeweils eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Aus der Behandlung der „Vielehe“ nach deutschem Sozialrecht folgt, dass eine statistische Erfassung oder anderweitige Abbildung der „Vielehe“ nicht erfolgt.

Für die Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in kommunaler Verantwortung erbracht werden, wird analog verfahren. Dieses ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen in den jeweiligen Einzelgesetzen. Eine Erfassung der Fallgestaltung „Mehrfach-Ehe“ erfolgt daher nicht.

Eine Beantwortung von Frage 2 ist daher nicht möglich.

Zu Frage 3:

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas hat sich dazu wie folgt geäußert:

"Jeder muss sich an Recht und Gesetz halten, egal ob er hier aufgewachsen oder neu bei uns ist. Das Recht ist für alle gleich. Niemand, der zu uns kommt, hat das Recht, seine kulturelle Verwurzelung oder seinen religiösen Glauben über unsere Gesetze zu stellen".

Der Senat teilt diese Auffassung uneingeschränkt. Grundsätzlich erkennt unsere Rechtsordnung zwar eine im Ausland zwischen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern geschlossene Mehrehe an, wenn das Heimatrecht der Eheschließenden eine solche Mehrehe zulässt.

Besteht aber ein Inlandsbezug, insbesondere wegen eines nicht nur vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, ist auch die deutsche Rechtsordnung berührt. Rechtsnormen anderer Staaten sind nicht anzuwenden, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sind. Nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz ist der deutsche Gesetzgeber an das Prinzip der **Einehe** gebunden. Dieser Grundsatz hat bei der Anwendung deutschen Rechts Vorrang gegenüber einer Zulassung der **Mehrehe** nach ausländischem Recht.

Frage der/des Abgeordneten Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Erste Wahl des Massenmörders, legale Besitzmöglichkeiten von halbautomatischen "Sturmgewehren" in Deutschland“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei den Amoktaten wurden halbautomatische Langwaffen verwendet, bei denen es sich um zivile Varianten von Militärgewehren handelt, die entgegen den verbotenen Kriegswaffenvarianten als halbautomatische nicht über einen Automatikmodus mit Dauerfeuer verfügen. Sie fallen deshalb nicht unter das allgemeine Verbot des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Halbautomatische Langwaffen können in Deutschland von einer Privatperson erworben werden, soweit der Betroffene volljährig ist, die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung sowie Sachkunde besitzt und ein sogenanntes „waffenrechtliches Bedürfnis“ nachweisen kann.

Das erforderliche Bedürfnis kommt nur bei Sportschützen, die in Vereinen anerkannter Schießsportverbände organisiert sind, in Betracht. Und dies auch nur dann, sofern Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ist die Waffe nach der Satzung des jeweiligen Schießsportverbandes zugelassen und bescheinigt der Schießsportverein dem Betroffenen das „waffenrechtliche Bedürfnis“, erteilt die zuständige Waffenbehörde – das Stadtamt Bremen – eine Erwerbserlaubnis nach § 10 Waffengesetz.

Seit der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016 scheidet für Jäger ein Bedürfnis für halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als zwei Patronen aus. Die Jagd mit halbautomatischen Langwaffen, die mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen können, ist danach verboten.

Zu Frage 2:

Die EU-Innenminister im Hinblick auf halbautomatische Langwaffen eine Verschärfung dahingehend beschlossen, dass diese Waffen zu den verbotenen Waffen zählen, sofern sie mit einem Magazin mit mehr als 10 Schuss betrieben werden.

Den Mitgliedsstaaten wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, Sportschützen die Benutzung auch größerer Magazine zu gestatten. Voraussetzung hierfür ist ergänzend zu der Darlegung des waffenrechtlichen Bedürfnisses die Vorlage einer medizinischen und psychologischen Beurteilung zur Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ist es dem Mitgliedsstaat erlaubt, auch strengere Regelungen als in der Richtlinie vorgesehen, zu erlassen. Im Rahmen der Verhandlungen im Bundesrat wird Bremen darauf hinwirken, dass halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, verboten werden. Wenn es nicht zu einer Verankerung eines solchen Verbots im Waffengesetz des Bundes kommt, ist es dem Landesgesetzgeber in Bremen nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht möglich, ein solches Verbot im Wege von Landesrecht einzuführen. Die Bemühungen des Senats, andere Länder für eine gemeinsame Initiative zur Verschärfung des Waffenrechts zu gewinnen, waren bisher nicht erfolgreich. Der Senat will deshalb noch in diesem Jahr einen formellen Gesetzesantrag in den Bundesrat einbringen, der das Ziel hat, halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, zu verbieten. Im Übrigen wird der Senat wegen der besonderen Gefährlichkeit diese Waffen bis zu einem möglichen Verbot strikte Kontrollen der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung der Waffen und der regelmäßigen Überprüfung des entsprechenden waffenrechtlichen Bedürfnisses durchführen.

Frage der/des Abgeordneten Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Durchsetzung von Straftatbeständen des Gesetzes über das Halten von Hunden“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die Rassehundeausstellung „Bremen bellt“ am 30./31.07.2016 wurde auf Antrag des Veranstalters durch das Stadtamt Bremen als „Spezialmarkt“ mit dem Gegenstand Ausstellung von Rassehunden und Handel mit Tierbedarf festgesetzt.

Der in § 7a Abs. 1 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden strafbewehrte Handel mit sogenannten Listenhunden war vom Veranstalter nicht beabsichtigt. Vorsorglich wurde dem Veranstalter dennoch im Zulassungsbescheid mittels einer Auflage der Handel mit Listenhunden untersagt und es wurde ein Hinweis auf die entsprechenden Strafvorschriften aufgenommen.

Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Verbot des Handels mit Listenhunden bei der diesjährigen Hundemesse liegen dem Senat nicht vor. Vor-Ort-Kontrollen fanden nicht statt, sind für zukünftige Veranstaltungen dieser Art aber vorgesehen.

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Steigende Einbürgerungen im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Von den Einbürgerungen im Land Bremen entfielen auf die Stadtgemeinde Bremen

im Jahr 2014 1.379 Einbürgerungen (693 Männer und 686 Frauen),

im Jahr 2015 1.536 Einbürgerungen (742 Männer und 794 Frauen).

Auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfielen

im Jahr 2014 204 Einbürgerungen (109 Männer und 95 Frauen),

im Jahr 2015 211 Einbürgerungen (99 Männer und 112 Frauen).

Zu Frage 3:

Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beliefen sich in der Stadtgemeinde Bremen

im Jahr 2014 652 Einbürgerungen (309 Männer und 343 Frauen),

im Jahr 2015 676 Einbürgerungen (319 Männer und 357 Frauen).

Auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfielen

im Jahr 2014 104 Einbürgerungen (53 Männer und 51 Frauen),

im Jahr 2015 114 Einbürgerungen (47 Männer und 67 Frauen).

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Bau und Betrieb des Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Eine entsprechende Ausschreibung stand unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Staatsverträge der beteiligten Länder. Diese sind am 1. August 2016 in Kraft getreten. Die Ausschreibung wird derzeit vorbereitet. Ausgeschrieben wird ausschließlich die Systemtechnik des RDZ, die auch den späteren Betrieb und Support beinhaltet. Eine Trennung ist nicht möglich.

Die Systemtechnik wird im Gebäude des Landeskriminalamtes Hannover untergebracht werden.

Zu Frage 2:

Die Ausschreibung ist noch nicht erfolgt.

Zu Frage 3:

Die seitens des Projektes RDZ erhobenen Werte zu Kosten basieren auf Preisstudien, Prognosen und Erfahrungswerten aller am Projekt beteiligten Länder.

Die Kosten für den Aufbau belaufen sich damit voraussichtlich auf ca. 22 Mio. Euro für die Jahre 2015 bis 2020

Die Betriebskosten, einschließlich der Personalkosten belaufen sich für die Betriebsjahre 2019 - 2028 auf insgesamt rund 79 Mio. Euro.

Die Kosten für den Aufbau des RDZ sowie die Betriebskosten im investiven Bereich werden nach einem auf die norddeutschen Küstenländer angepassten Königsteiner Schlüssel verteilt, die sonstigen Betriebskosten werden nach einem gesonderten nutzungsabhängigen Kostenverteilungsmodell umgelegt.

Erst im Zuge des Ausschreibungsverfahrens werden sich Anbieter ergeben, so dass dann ein Kostenvergleich hergestellt werden kann.

Frage der/des Abgeordneten Christian Schäfer, Piet Leidreiter und die ALFA Gruppe Bremen

„Unfall-Drama um 13-Jährigen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus dem Informationssystem der Polizei ergibt sich, dass der Beschuldigte einmal zu einer Geldstrafe wegen Betruges verurteilt wurde.

Zu Frage 2:

Er wurde am 09.06.2016 eingebürgert. Er erfüllte die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung.

Zu Frage 3:

Bei Straffälligkeit ist eine Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unbeachtlich sind jedoch laut Gesetz Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagesstrafen oder zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist, sowie Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz. Im Ermessenswege kommt eine Einbürgerung nur bei geringfügiger Überschreitung des Strafrahmens in Betracht.

Frage der/des Abgeordneten Christian Schäfer, Piet Leidreiter und die ALFA Gruppe Bremen

„Mangel an Berufsschullehrern in Bremen und Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Personalmittel der berufsbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen werden seit dem Jahr 2006 im Rahmen der Personalkostenbudgetierung den 16 berufsbildenden Schulen als Personalbudget zur Verfügung gestellt. Im laufenden Schuljahr sind dies Personalmittel in Höhe von 842 Lehrerstellen. Die berufsbildenden Schulen setzen diese Personalmittel im Rahmen ihrer Eigenverantwortung flexibel zur Sicherstellung des Unterrichts gemäß Stundentafel ein und werden hierbei durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen controlled. Auch in diesem Schuljahr kann über dieses Verfahren mit den bestehenden Ressourcen die vollumfängliche Unterrichtserteilung sichergestellt werden. Zudem konnte in den vergangenen Jahren auch regelmäßig eine sehr niedrige Unterrichtsausfallquote erreicht werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es derzeit noch keine Personalkostenbudgetierung. Hier sind den fünf berufsbildenden Schulen derzeit 267 Stellen zugewiesen, von denen aktuell 258 besetzt sind.

Zu Frage 2:

Gemäß § 4 Bremer Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17.06.1997 beträgt das Stundendeputat einer Vollzeitstelle für Lehrerinnen und Lehrer 25 Lehrerwochenstunden.

In der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule (letzte Fassung vom 01.08.2014) wird geregelt, nach welchem Kriterien bzw. für welche Aufgaben über das Unterrichten hinaus Lehrerinnen und Lehrer in welcher Wochenstundehöhe entlastet werden können.

Zu Frage 3:

Derzeit sind in der Stadtgemeinde Bremen zwei Direktor/-innen-Stellvertreter/-innen-Stellen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Direktor/-innen-Stelle nicht besetzt.

Für die Dauer der Besetzungsverfahren wird die Arbeit innerhalb des Schulleitungsteams aufgeteilt. Aufgaben können auch über die zugewiesenen Leitungsstunden von Lehrkräften gegen Stundenentlastung übernommen werden.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„OTB adé?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zutreffend ist, dass die Freie Hansestadt Bremen (FHB) in ihrer Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde und Beklagte im Gerichtsverfahren des BUND ./.. FHB – vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) – sowie in ihrer Eigenschaft als Vorhabenträgerin und Beigeladene in dem Gerichtsverfahren des BUND ./.. FHB – vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) – mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V. Landesverband Bremen eine Prozessvereinbarung geschlossen hat. Diese hat zum Ziel, die beiden dem im vorläufigen Rechtsschutzverfahren BUND ./.. FHB am 18.05.2016 ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen primär zugrundeliegenden Rechtsfragen zur Zulässigkeit der Klage des BUND e. V. Landesverband Bremen und zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Sinne einer Beschleunigung der Angelegenheit insgesamt vorrangig höchstrichterlich zu klären lassen; dies könnte nach Ansicht der Beteiligten der Prozessvereinbarung im Wege einer Sprungrevision ermöglicht werden.

Zu Frage 2:

Gerichtliche Überprüfungsverfahren von komplexen Planfeststellungsverfahren führen grundsätzlich zu Verzögerungen. Dies ist auch beim OTB der Fall. Die weiteren zeitlichen Abläufe des vom BUND angestregten verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahrens sind seriös nicht prognostizierbar. Die Dauer ist entscheidend davon abhängig, wie viele gerichtliche Instanzen am Ende involviert sein werden. Eine seriöse Prognose kann auch nicht zu der Frage gemacht werden, welche konkreten zeitlichen Auswirkungen das mit der abgeschlossenen Prozessvereinbarung angestrebte Ziel, zwei reine Rechtsfragen vorab im Wege der Sprungrevision, dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, hat.

Zu Frage 3:

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, hängt der Umfang einer möglichen Verzögerung maßgeblich von der Fortentwicklung der anhängigen Rechtsverfahren ab. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, spekulativ einen Zeitpunkt für den Baubeginn und die Fertigstellung des OTB zu nennen. Der Senat geht gegenwärtig davon aus, dass der OTB auch zu einem späteren Errichtungszeitpunkt den im Rahmen der Planfeststellung nachgewiesenen wirtschaftlichen Nutzen für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven bringen wird.

Frage der/des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Datenschutz beim Bewohnermanagement in Unterkünften für Geflüchtete“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf den Chipkarten der Software für das Bewohner- und Quartiersmanagement – kurz: BQM – wird lediglich die Kartenummer digital gespeichert. Die Karte wird mit folgenden Informationen bedruckt: Vorname, Nachname, Herkunftsland, Kartenummer, Bild der Karteninhaberin/des Karteninhabers.

Das Verfahren „umA Passau“ ist noch nicht eingeführt. Es sieht keinen Einsatz von Chipkarten vor, sondern unterstützt ausschließlich die mit Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährige Ausländern verbundenen Verwaltungsprozesse.

Zu Frage 2:

Beim Verfahren BQM werden Daten lediglich in der Software gespeichert und von Dataport in einem abgesicherten Rechenzentrum gehostet. Das Programm verfügt über ein umfassendes Rollen- und Rechtekonzept, das den Zugang auf die Daten beschränkt. Die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer haben nur Zugriff auf die Daten, die sie zur Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Zugang zu der Software haben autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft. Die Zugriffsrechte seitens der Träger beschränken sich auf die jeweilige Unterkunft. Des Weiteren haben die steuernden behördlichen Einheiten Zugriff auf das Verfahren. Hierbei handelt es sich um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 (Zuwandererangelegenheiten), der Zentralen Aufnahmestelle, der Fachstelle Flüchtlinge sowie des Lagezentrums Flüchtlinge. Die genannten Einheiten sind Teil des Ressorts der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Für den Einsatz von „umA Passau“ würden die Sicherheits- und Datenschutzvorgaben analog zu BQM angewandt.

Zu Frage 3:

Aufgrund des umfassenden Rollen- und Rechtenkonzepts erfüllt die Software BQM die datenschutzrechtlichen Anforderungen im vollen Umfang. Dataport, eine Anstalt öffentlichen Rechts, hält die Daten in einem Rechenzentrum vor, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert ist. Das Datenschutzkonzept wurde mit dem Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt und befindet sich gegenwärtig in der abschließenden redaktionellen Bearbeitung. Ein Basis-Sicherheitscheck nach IT-Grundschutz wurde gemeinsam mit Dataport sowie den weiteren Trägerländern Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführt.

Auch mit „umA Passau“ lassen sich alle datenschutzrechtlichen Anforderungen umsetzen. Die hierzu erforderlichen Schritte werden zum gegebenen Zeitpunkt eingeleitet.

Frage der/des Abgeordneten Heiko Strohmann, Sigrid Grönert, Rainer Bensch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**„Stärkung der Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher in
Pflegeeinrichtungen“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In Zusammenarbeit mit der Seniorenvertretung stärkt die Wohn- und Betreuungsaufsicht seit zehn Jahren Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und regionale Austauschtreffen. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht stellt zusätzlich eine Broschüre zur Verfügung, die alle notwendigen Informationen für eine Interessensvertretung enthält.

Darüber hinaus berät und informiert die Wohn- und Betreuungsaufsicht bei den Prüfungen der Einrichtungen Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher.

Neben Bewohnerinnen und Bewohnern werden auch viele ehrenamtlich Tätige als externe Beiratsmitglieder in einen Bewohnerbeirat oder als Bewohnerfürsprecher gewählt. Für diesen Personenkreis bietet die Wohn- und Betreuungsaufsicht zusätzlich Einzelinformationsgespräche an.

Zu Frage 2:

Das mit der Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Konzept von Treffen der Interessenvertreter zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen hat sich gerade etabliert und beginnt, sich zu bewähren.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport arbeitet aktuell an neuen Verordnungen für das Wohn- und Betreuungsgesetz und wird in diesem Verlauf auch einen Entwurf für eine neue Heimmitwirkungsverordnung vorlegen. Der Vorschlag einer „Ständigen Konferenz der Bremer Heimbeiräte“ wird in diesem Zusammenhang geprüft.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Einigung über die Finanzierung von Flüchtlingskosten“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 7. Juli 2016 einen Beschluss über eine Integrationspauschale gefasst, mit der sich der Bund an den Kosten der Integration beteiligen will. Vorgesehen ist danach eine Gesamtentlastung der Länder um zwei Milliarden Euro jährlich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Für das Bundesland Bremen entstehen daraus Entlastungseffekte in Höhe von circa 21 Millionen Euro jährlich für die Jahre 2016, 2017 und 2018. Eine Pro-Kopf-Erstattung ist nicht vorgesehen, vielmehr handelt es sich um eine fixe Summe.

Außerdem wurde am 7. Juli 2016 beschlossen, die Bundesbeteiligung für flüchtlingsbedingte Mehrbelastungen an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Sozialgesetzbuch II zu erhöhen, die bereits am 16. Juni 2016 vereinbart worden war. Daraus erwartet das Bundesland Bremen Zahlungen in Höhe von 3,8 Millionen Euro für das Jahr 2016. Eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung soll für 2017 nachlaufend in 2018 und für 2018 nachlaufend in 2019 erfolgen. Valide Einschätzungen für die finanzwirtschaftlichen Effekte in 2017 und 2018 sowie zum nachlaufenden Ausgleich in 2019 können erst vorgenommen werden, wenn revidierte Statistikdaten zur Anzahl von Flüchtlingen im Leistungsbezug nach SGB II vorliegen. Eine vorsichtige Kalkulation auf Basis des derzeitigen Königsteiner Schlüssels führt für Bremen zu Mehreinnahmen von rund 8,6 Millionen Euro in 2017, von rund 8,6 Millionen Euro für 2018 und von rund 3,8 Millionen Euro in 2019.

Des Weiteren wurden Kompensationsmittel für den Wohnungsbau beschlossen. Für das Bundesland Bremen resultieren aus der Aufstockung der Kompensationsmittel für den Wohnungsbau um 500 Millionen Euro für 2017 und 2018 voraussichtlich zusätzliche Mittel in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro jeweils für 2017 und 2018. Die Kompensationsmittel fordert das Bauressort von der Bundeskasse ab, sie fließen

direkt dem Treuhandvermögen „Wohnraumförderung“ des Landes Bremen zu. Auch hierbei handelt es sich um eine fixe Summe; eine Pro-Kopf-Erstattung ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ergeben sich aus den Beschlüssen vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 voraussichtlich folgende finanzwirtschaftliche Effekte für das Bundesland Bremen:

Für das Jahr 2016 circa 24,8 Millionen Euro,

Für das Jahr 2017 circa 34,4 Millionen Euro,

Für das Jahr 2018 circa 34,4 Millionen Euro,

Für das Jahr 2019 circa 3,8 Millionen Euro.

Zu Frage 2:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 24. Mai 2016 zu den flüchtlingsbezogenen Ansätzen in den Haushaltsentwürfen 2016/2017 verwiesen (Drs. 19/467). Dieser Mitteilung sind die im Rahmen der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegten Annahmen und Kostenpauschalen zu entnehmen.

Zu Frage 3:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 05. Juli 2016 zu den Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in Bremen durch den Senat verwiesen (Drs. 19/335 S).

Frage der/des Abgeordneten Jörg Kastendiek, Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Gründungsgeschehen und Firmeninsolvenzen im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine belastbare Bewertung der zitierten Daten ist nicht möglich, da die alleinige Sicht auf die Insolvenzquote insgesamt wenig aussagekräftig ist. Insbesondere Bremens absolute Zahlen zu Insolvenzen schwanken grundsätzlich stark, da in Bremen die Fallzahlen gering sind und kleine Änderungen der Absolutzahlen hier schnell zu großen Ausschlägen in den Veränderungsraten führen. Hinzu kommt: In Bremen gehen die veröffentlichten Zahlen auf eine Reihe von Schuldnern zurück, die zwar in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, ihre Geschäftstätigkeit aber schwerpunktmäßig in Bremen ausüben, womit dann das Amtsgericht Bremen örtlich zuständig ist. Eine Statistik dazu existiert aber nicht.

Zu Frage 2:

Eine solche Einschätzung der Handelskammer ist dem Senat nicht bekannt. Der Senat weist vielmehr darauf hin, dass die Universität Bremen im „Gründungsradar Hochschulen“ des Stifterverbandes aus 2014 als „Hochschule mit Vorbildcharakter“ geführt wird. Besonders positiv schneidet die Universität in den Bereichen „Gründungssensibilisierung“ und „Gründungsaktivitäten“ ab.

Zu Frage 3:

Für den Senat sind Existenzgründungen von besonderer Bedeutung, denn sie leisten einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region und stehen für eine kontinuierliche Erneuerung der Wirtschaftsstruktur. Es ist geplant, einen Strategie bildenden Prozess im Bereich der Existenzgründungsförderung vorzunehmen, der eine Überprüfung der bestehenden Aktivitäten vornimmt und gleichfalls den Wirtschafts- und Existenzgründungsstandort Bremen/Bremerhaven im Hinblick auf seine wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen aus der Sicht potentieller Gründerinnen und Gründer analysiert. Die Ergebnisse sollen in einer zukünftigen Strategie zur Existenzgründungsförderung münden.

Frage der/des Abgeordneten Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Mieterbefragung und Datenschutz“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Die Arbeitnehmerkammer führt in Kooperation mit dem Statistischen Landesamt eine Mieterbefragung durch.

Der Senat begrüßt dies. In der aktuellen Mieterbefragung geht es um die Wohnsituation und die finanzielle Belastung der Bremerinnen und Bremer. Befragt werden knapp 12.500 Haushalte in allen Bremer Ortsteilen. Die Befragung ist anonym und richtet sich ausschließlich an Mieterinnen und Mieter – nicht an Eigentümer und Eigentümerinnen.

Hintergrund der Befragung ist die breite öffentliche Diskussion über die Wohnungsmärkte in den Städten, die es aus Sicht der Arbeitnehmerkammer notwendig macht, mehr über die tatsächliche Wohnsituation der Menschen vor Ort zu erfahren.

Zu Frage 2. und 3.:

Der Senat hält den Datenschutz für ausreichend gewahrt.

Der Versand und die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch das Statistische Landesamt. Um den Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, wird bei der Auswertung der erhobenen Daten durch das Statistische Landesamt sichergestellt, dass die Informationen über Hausnummer und Lage der Wohnung nicht ausgewertet werden. Die Regionalisierung erfolgt bei der Auswertung der erhobenen Daten nur über den Straßennamen.

Die Arbeitnehmerkammer erhält vom Statistischen Landesamt weder einzelne Erhebungsdaten noch Adressen, sondern nur anonymisierte Zusammenfassungen der Erhebungsdaten.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Offene Haftbefehle im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In Bremen sind mit Stand Ende Juli 2016 84 Haftbefehle zur Vollstreckung von Strafhaft offen.

Für Bremerhaven lässt sich die Zahl der offenen Haftbefehle, die allein der Vollstreckung von Strafhaft dienen, nicht angeben. Insgesamt sind dort mit Stand Ende Juli 2016 163 offene Vollstreckungshaftbefehle zu verzeichnen. Diesen liegen weit überwiegend Verurteilungen zur Zahlung einer Geldstrafe zugrunde, die nicht beigetrieben werden konnte und im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden soll.

Die drei wichtigsten Gründe für die fehlende Vollstreckbarkeit der Haftbefehle sind die folgenden:

- Die Verurteilten entziehen sich bewusst der Verhaftung.
- Der Aufenthalt der Verurteilten ist nicht bekannt.
- Die Verurteilten halten sich nicht mehr in Deutschland auf, und die Voraussetzungen für den Erlass eines internationalen Haftbefehls liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

In Bremen sind zur Vollstreckung von Strafhaft 6 Haftbefehle seit 3 bis unter 6 Monaten, 7 Haftbefehle seit 6 bis unter 12 Monaten und 64 Haftbefehle seit 12 Monaten und länger offen.

In Bremerhaven sind von allen Vollstreckungshaftbefehlen, also einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafen, 35 Haftbefehle seit 3 bis unter 6 Monaten, 34 Haftbefehle seit 6 bis unter 12 Monaten und 41 Haftbefehle seit 12 Monaten und länger offen.

Zu Frage 3:

Diese Daten werden bei der Speicherung von Haftbefehlen nicht erfasst. Für eine Antwort müssten alle Haftbefehle manuell ausgewertet werden. Das ist mit einem vertretbaren personellen Aufwand nicht möglich.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Geduldete Ausländer im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage1:

Nach dem Ausländerzentralregister lebten zum Stichtag 31.12.2014 lebten in Bremen 1953 Geduldete (davon 1246 Männer) und in Bremerhaven 327 Geduldete (davon 188 Männer).

Ausgehend hiervon hat sich bis zum 30.06.2016 die Zahl der Geduldeten in Bremen um 720 Personen (davon 636 Männer) und in Bremerhaven um 210 Personen (davon 125 Männer) erhöht (insgesamt 930 Personen).

Der Anstieg der Duldungen in Bremen erklärt sich durch den erhöhten Zuzug von Flüchtlingen. Daneben ist der überproportional hohe Zugang von unbegleiteten Minderjährigen in Großstädten, die wegen Minderjährigkeit eine Duldung erhalten, relevant.

Zu Frage 2:

Wie viele Geduldete einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und ob ein Beschäftigungsverbot erteilt wird, wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen konnten innerhalb der Frist keine validen Daten ermittelt werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven erhielten zum 30.06.2016 222 geduldete Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Frage der/des Abgeordneten Wilko Zicht, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Einbeziehung in die Bleiberechtsregelung des § 25b Aufenthaltsgesetz setzt zunächst voraus, dass ein tatsächliches oder rechtliches Rückführungshindernis vorliegt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation und der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzungen wird dann eine einzelfallbezogene Entscheidung getroffen, die sich vorrangig an dem Merkmal einer nachhaltigen Integration orientiert. Aufenthaltszeiten, in denen die Betroffenen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, werden dabei grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltsdauer angerechnet.

Zu Frage 3:

Es wurden bisher 33 Aufenthaltserlaubnisse (davon 15 an Frauen) auf Grundlage des § 25b AufenthG erteilt. Die Zahl der Anträge und der Ablehnungen wird statistisch nicht erfasst.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke (BÜRGER IN WUT)

„Abschaffung der Bareinzahlung auf den Vollstreckungsstellen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine generelle Möglichkeit, Steuerzahlungen bei den Finanzämtern in bar zu entrichten, besteht bereits seit den 80er Jahren nicht mehr. Die Finanzämter sind zur Annahme von Bargeld gesetzlich nicht verpflichtet, im Gegenteil: Mit dem Inkrafttreten der Abgabenordnung 1977 wurde im § 224 Absatz 4 ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Finanzkassen für die Annahme von Bargeld zu schließen. Die Vorschrift dient der Rationalisierung des Kassenwesens und berücksichtigt, dass der im Verhältnis zum gesamten Zahlungsverkehr geringe Teil der Bareinzahlungen einen unverhältnismäßig hohen sachlichen und personellen Aufwand erfordert, insbesondere weil spezielle Kassenräume mit Schaltern unterhalten und bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen.

In den bremischen Finanzämtern bestanden bis zum 1. August 2016 lediglich im Bereich der Vollstreckungsstellen der Finanzämter Bremen-Nord und Bremerhaven noch Geldannahmestellen für Vollstreckungsschuldner, die ihre Steuern oder sonstigen Forderungen nicht fristgerecht entrichtet haben. Aufgrund eines sicherheitsrelevanten Zwischenfalls im Bereich der Geldannahmestelle des Finanzamts Bremen-Nord wurden die Sicherheitsvorkehrungen in den Geldannahmestellen überprüft und es wurde festgestellt, dass diese sowohl im Finanzamt Bremen-Nord als auch im Finanzamt Bremerhaven nicht den hohen Anforderungen genügen, die an Kassenräume zu stellen sind, in denen Barzahlungsverkehr stattfindet. Weil eine ausreichende Sicherheit der Geldannahmestellen nur durch kostenintensive Umbaumaßnahmen herstellbar gewesen wäre, wurde im Hinblick darauf, dass der Barzahlungsverkehr rückläufig ist, die Entscheidung getroffen, die Geldannahmestellen im Bereich der Finanzämter zu schließen.

Zu Frage 2:

Anlass für die Schließung der Geldannahmestellen war ein Sicherheitsvorfall in der Vollstreckungsstelle des Finanzamts Bremen-Nord. Um die Beschäftigten wie auch Dritte vor etwaigen Übergriffen zu schützen und Bargeld gegen unberechtigten Zugriff zu sichern, wurde die Entscheidung getroffen, die Geldannahmestellen kurzfristig zu schließen. In Bremen besteht im Bereich der Vollstreckungsstelle aber weiterhin die Möglichkeit einer Zahlung über ec-Karten-Lesegeräte, die vor gut einem Jahr angeschafft worden sind. Außerdem nehmen die Vollziehungsbeamten des Außendienstes nach wie vor Bargeld an.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Vollstreckungsschuldner in der Vergangenheit von der Möglichkeit einer Barzahlung im Regelfall nicht deshalb Gebrauch gemacht haben, weil sie kein Konto besitzen, sondern weil die Barzahlung für sie der einfachere Zahlungsweg war, z.B. weil sie in einer Branche tätig sind, in der überwiegend Bargeschäfte getätigt werden. In diesen Fällen existiert aber regelmäßig auch ein Geschäftskonto, so dass ein Verweis auf den Bankzahlungsweg insoweit keine besondere Härte darstellt.

Falls die Besorgnis hinsichtlich der Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern besteht, die kein eigenes Konto besitzen und die durch eine Bankgebühr für die Einzahlung auf ein fremdes Konto belastet werden könnten, ist auf den seit dem 19. Juni 2016 bestehenden Rechtsanspruch auf Einrichtung eines so genannten „Basiskontos“ hinzuweisen. Mit dem „Zahlungskontengesetz“ wurde eine EU-Richtlinie umgesetzt. Danach dürfen Banken niemandem mehr verwehren, ein Konto zu eröffnen; auch Wohnungslose, Asylsuchende und geduldete Personen ohne Aufenthaltsstatus haben einen gesetzlichen Anspruch darauf.

Im Übrigen beabsichtigt die Senatorin für Finanzen, mit der Sparkasse Bremen die Möglichkeit einer gebührenfreien Bareinzahlung auf die dort für die Finanzämter geführten Konten zu erörtern.

Zu Frage 3:

In der Vollstreckungsstelle des Finanzamts Bremen-Nord wurden in 2015 1.866 Bareinzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 2,1 Mio. € getätigt. Dies entspricht ca. 6,5 % der insgesamt im Jahr 2015 durch die Vollstreckungsstelle vereinnahmten Beträge. In 2016 wurden bis zur Schließung der Geldannahmestelle 915 Bareinzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 1,2 Mio. € getätigt.

In der Vollstreckungsstelle des Finanzamts Bremerhaven wurden in 2015 173 Bareinzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 350.000 € getätigt. Dies entspricht ca. 1,7 % der insgesamt im Jahr 2015 durch die Vollstreckungsstelle vereinnahmten Beträge. In 2016 wurden bis zur Schließung der Geldannahmestelle 90 Bareinzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 205.000 € getätigt.

Hinsichtlich der Zahl der Bareinzahlungen ist zu berücksichtigen, dass hierin auch Zahlungen von Vollstreckungsschuldern enthalten sind, die mehrfach oder regelmäßig Bareinzahlungen getätigt haben. Hinsichtlich der Beträge ist zu berücksichtigen, dass durch die Schließung der Geldannahmestellen keine Einnahmeverluste drohen, weil die Forderungen weiter bestehen bleiben und im Falle der Nichtzahlung weitere Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft
(Landtag) am 25. August 2016

Landtag Nr. 19

Frage der/des Abgeordneten Wilko Zicht, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

**„Fortsetzung des Landesaufnahmeprogramms für Verwandte syrischer
Flüchtlinge“**

vom Fragesteller zurückgezogen

Frage der/des Abgeordneten Christian Schäfer, Piet Leidreiter und die ALFA Gruppe Bremen

„Paralleljustiz“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Phänomen der „Streitschlichtung“ im Hintergrund von und im Zusammenhang mit Strafverfahren ist ein Problem, das Strafverfolgungsbehörden nicht nur in Bremen, sondern bundesweit, seit längerem beobachten. In einzelnen Verfahren gibt es mögliche Anhaltspunkte dafür, dass sogenannte Friedensrichter außerhalb der staatlichen Justiz tätig geworden sein könnten. Solchen Hinweisen geht die Staatsanwaltschaft nach. Die Verfahren werden mit Nachdruck geführt.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über nicht korrekt versteuerte Vergütungen oder Spenden für die Tätigkeit als sogenannter Friedensrichter vor.

Zu Frage 3:

Die Landesjustizverwaltung wirkt darauf hin, die Justiz für die verschiedenen Erscheinungsformen von Paralleljustiz zu sensibilisieren. Beispielsweise richtet der Senator für Justiz und Verfassung im Herbst 2016 eine Tagung der Deutschen Richterakademie zum Thema „Recht ohne Grenzen, Justiz ohne Richter – die Welt der Schattenjustiz“ aus. Die Paralleljustiz wird ferner Gegenstand eines Forschungsvorhabens sein, das derzeit vorbereitet wird.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Kinderehen im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen leben derzeit elf ausländische minderjährige verheiratete Mädchen. Hiervon sind zehn im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, ein Mädchen ist älter als 14 Jahre.

Statistische Angaben zu deutschen minderjährigen verheirateten Mädchen sind nicht vorhanden.

Zu Frage 2 und 3:

Das Thema wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene diskutiert. Der Senat wahrt das Kindeswohl auf Grundlage des geltenden Rechts. Ausländische Eheschließungen müssen in Deutschland nicht gesondert anerkannt werden. Soweit eine Ehe im Ausland wirksam zustande gekommen ist, gilt sie auch für den deutschen Rechtsbereich (Artikel 11 EGBGB). Dies hat seine Grenze in der ordre public. Ein Verstoß hiergegen (Artikel 6 EGBGB) wird geprüft, wenn der oder die Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wird angenommen, wenn der oder die Minderjährige das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Soweit entsprechende Ehen bekannt werden und keine personensorgeberechtigte oder erziehungsberechtigte Person zu ermitteln ist, nimmt das Jugendamt die minderjährige Person vorläufig in Obhut.

Frage der/des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Vermittlung in privaten Wohnraum“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen konnten im Jahr 2015 1.155 Personen in privaten Wohnraum vermittelt werden, und im ersten Halbjahr 2016 555 Personen.

Zu Frage 2:

Für das Jahr 2015 entfielen 210 Vermittlungen auf die GEWOBA, 103 auf Privatpersonen, 30 auf andere Wohnungsbaugesellschaften und neun auf private Wohnungsunternehmen.

Für das erste Halbjahr 2016 entfielen 120 Vermittlungen auf die GEWOBA, neun auf die BreBau und 83 auf private Vermieterinnen und Vermieter.

Es wurden sowohl Einzelpersonen als auch Familien vermittelt.

Zu Frage 3:

Bei Vorliegen eines passenden Wohnungsangebotes liegt die Dauer der Vermittlung zwischen zwei Wochen und zwei Monaten. Eventuelle Verzögerungen ergeben sich aus notwendigen Reparaturen, nicht rechtzeitigen Auszügen der Vormieter oder der Tatsache, dass nicht in jedem Fall sofort eine geeignete Familie zur Verfügung steht.

Die Aufenthaltsdauer von der Ankunft eines Geflüchteten in Bremen bis zur Wohnungsvermittlung ist sehr unterschiedlich und hängt von der Familiengröße ab, von der Zahl der angebotenen Wohnungen und – bei unsicherer Bleibeperspektive – von der Dauer des Asylverfahrens.